

U r k u n d e
über
**die Schenkung der Frau Gräfin Louise Bose geb. Gräfin von
Reichenbach-Lessonitz**
an die
Senckenbergische naturforschende Gesellschaft
im Jahre 1880.

Von der Absicht geleitet, die Bestrebungen und Zwecke der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft zu Frankfurt am Main in dauernder Weise zu fördern, habe ich mich entschlossen, zu deren Gunsten durch nachfolgende Bestimmungen einen besonderen Fonds zu bilden und ihr zu überweisen.

A r t i k e l I.

Ich übertrage schenkungsweise an die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft das Eigenthum meiner zu Frankfurt am Main belegenen insatzfreien Behausung Nr. 42 Neue Mainzerstrasse (Lit. E. N. IXb.) sammt den daranstossenden mir gehörigen Liegenschaften nach der neuen Schlesingergasse.

A r t i k e l II.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft hat dagegen nach Maassgabe meiner unten folgenden näheren Bestimmungen in neun armen Gemeinden des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, welche noch kein eigenes Schulhaus besitzen und deren Kinder genöthigt sind einen weiten Weg zur Schule zu machen, Schulen zu errichten und zwar:

- eine in der Grafschaft Schaumburg,
- zwei in der Provinz Oberhessen,
- zwei in der Grafschaft Schmalkalden,
- eine in der Provinz Fulda,
- drei in der Provinz Niederhessen.

Die Kosten für jedes Schulhaus sammt Lehrerwohnung und Schulmobiliar, Lehrmittel etc. sollen M. 10,000 (zehntausend Mark) nicht übersteigen.

Artikel III.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft ist verpflichtet, einer jeden dieser Schulen vom Tage der Eröffnung an jährlich M. 1000 (Eintausend Mark) Subvention zu zahlen, und zwar soll diese Verpflichtung der Königlichen Schulbehörde gegenüber fünfzehn Jahre lang für jede Schule dauern; es ist indessen mein Wille, dass die Subvention noch weitere sechs Jahre lang gezahlt werde, falls ich nicht hierüber unter Lebenden oder auf den Todesfall anderweitig verfüge.

Artikel IV.

Bezüglich der Auswahl der betreffenden Gemeinden wünsche ich das Verfahren eingehalten zu sehen, welches von mir im Jahre 1879 anlässlich der Stiftung einer Schule in Friedrichsbrück, Provinz Niederhessen, befolgt worden ist, und behalte ich mir vor, nach erfolgtem Vorschlag seitens der Königlichen Regierung selbst die zu dotirenden Gemeinden zu bezeichnen. Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft ist nicht verpflichtet wegen des Baucapitals und der jährlichen Subvention Caution zu leisten.

Artikel V.

Zur Beschaffung des Baucapitals für die Schulen sowie der nach dem Ermessen der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft zur gründlichen Herrichtung der Behausung 42 Neue Mainzerstrasse sammt Hintergebäuden erforderlichen Fonds ist der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gestattet, die Behausung bis zur Höhe von M. 100,000 (Hunderttausend Mark) hypothekarisch zu belasten oder mit Realcaution zu vinculiren; jede weitere Belastung ist ausgeschlossen.

Artikel VI.

Nach meinem und meines Gemahls Ableben ist es der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft gestattet, das Haus zu

veräußern; insolange indessen noch die in Artikel II und III normirten Verpflichtungen bestehen, sind die betreffenden Capitalien von dem Erlöse des Hauses auszuscheiden und abgesondert von dem übrigen Vermögen der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft zu verwalten.

A r t i k e l VII.

Alle zur Erfüllung der in Artikel II und III bestimmten Verpflichtungen nicht erforderlichen Reinerträge dieser Stiftung sollen von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft zur Förderung naturwissenschaftlicher Zwecke verwendet werden; und, damit schon alsbald hierzu beigetragen werde, will ich — auch insolange die Eingangs erwähnten Verpflichtungen nicht erfüllt sind — der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft jährlich $\frac{1}{3}$ der Netto-Erträge der ihr geschenkten Liegenschaft, resp. des sich bei eventueller Veräußerung ergebenden Capitalfonds, Reparaturen, Steuern und Verwaltungskosten überweisen.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft hat alsbald nach erfolgter Ueberschreibung der Liegenschaften zwei Schulen in Angriff nehmen zu lassen und mit der Erbauung und Subvention der Schulen nach Maassgabe der vorhandenen und nach Artikel V zu beschaffenden Mittel successive fortzufahren.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft ist nicht verpflichtet, aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen eine Verwendung für die in Artikel II und III bezeichneten Zwecke zu machen.

A r t i k e l VIII.

Ich behalte mir die unentgeltliche Benützung folgender Localitäten in dem Stiftungshause vor:

Das Parterre des Nebenhauses mit Keller nach meiner Wahl, die Hälfte der Stallung, 1 Remise, 1 Kutscherstube, Sattelkammer, Mistgrube und $\frac{1}{2}$ des Futterbodens, ferner die 2 Etagen des Hinterhauses, die halbe Dachetage nach Norden zunächst dem Stallhofe, nebst Kellerantheil und sonstigem Zubehör. Nach meinem Ableben hat mein Gemahl das Recht die Parterrewohnung des Seitenbaues und 2 Dienerzimmer unentgeltlich zu benutzen.

Das Stiftungshaus darf niemals als Krankenhaus benutzt werden.

Artikel IX.

Ich behalte mir vor, bei Lebzeiten oder auf den Todesfall, an Stelle der in Artikel II und III normirten Verpflichtungen, und insoweit dieselben noch nicht erfüllt oder aber bereits in der Erfüllung begriffen sind, der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft andere Verpflichtungen aufzuerlegen, welche jedoch keine grössere Belastung derselben mit sich führen sollen.

Artikel X.

Behufs Durchführung aller durch die gegenwärtige Verfügung getroffenen Anordnungen ist von der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ein besonderer Administrator einzusetzen; ich behalte mir jedoch vor, den Administrator unter Lebenden oder auf den Todesfall zu designiren; alljährlich wird derselbe der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft Rechnung ablegen.

Artikel XI.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft — indem sie diese Schenkung annimmt — verzichtet darauf, mich wegen irgend welcher das Stiftungshaus und die Schulen betreffenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen oder anzugehen, vielmehr wünsche ich, dass — innerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Schenkungsurkunde — die Verwaltung um Nutzbarmachung des Stiftungshauses, sowie die Verhandlungen mit den Behörden wegen der Schulen, durch die in Artikel X angeordnete Administration Namens der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ganz selbstständig geleitet werden sollen.

Artikel XII.

Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft verpflichtet sich, ohne Verzug die erforderlichen Schritte einzuleiten, dass dieser gegenwärtigen Schenkung die behördliche Sanction ertheilt und demgemäss die Ueberschreibung der Eingangs erwähnten Liegenschaften in das Eigenthum der Senckenbergischen natur-

forschenden Gesellschaft bewirkt werde. Alle hiermit verknüpften Kosten gehen zu Lasten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft.

Mit dem aufrichtigen Wunsche, dass vorstehende Schenkung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, sowie den zu dotirenden Dorfgemeinden zum Segen gereichen möge, vollziehe ich diese Urkunde durch meines Namens eigenhändige Unterschrift. -

So geschehen Baden-Baden, den 7. März 1880.

Louise Gräfin Bose

geb. Gräfin v. Reichenbach-Lessonitz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht über die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1881

Band/Volume: [1881](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Urkunde über die Schenkung der Frau Gräfin Louise Böse geb. Gräfin von Reichenbach - Lessonitz an die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft im Jahre 1880. 60-64](#)